



Antwort zur Anfrage Nr. 0632/2021 der CDU im Ortsbeirat betreffend **Berechnungen zum Lärm auf der Nordmole (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

In dem seit 12.06.2015 rechtskräftigen Bebauungsplan "Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen (N84)" sind für die südlich an die Nordmole angrenzenden Baufelder folgende Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung enthalten:

- "Gewerbegebiet (GE)"
- "Mischgebiet (MI)"
- "Allgemeines Wohngebiet (WA)"

Innerhalb des gesamten räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "N 84" ist als zulässige Art der baulichen Nutzung kein einziges "Reines Wohngebiet (WR)" festgesetzt.

Die Beantwortung der lärmfachlichen Aspekte (Spiegelstriche 1, 3-6) wurde seitens des Umweltdezernates vorgenommen:

- **Die Verwaltung behauptet, dass „sämtliche verfahrensrelevanten Lärmimmissionen auf der Nordmole im Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan ‚Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen (N 84)‘ in den verfahrensgegenständlichen Schallschutzgutachten berücksichtigt wurden“. Das kann nur für den Schiffslärm durch vorbeifahrende Schiffe gelten, aber nicht für den Betriebslärm der Schiffsliegestelle. Die Gesamtlärbetrachtung für die Nordmole war schon vor dem Gutachten IBK 14 vom 16.06.2014 abgeschlossen. Aussage IBK 14, Seite 7: „Die Beurteilungspegel des Schiffsfahrtslärms sind um 3 – 4 dB(A) höher als diejenigen, die im Schaltechnischen Gutachten IBK 2009 berechnet wurden.“ Wurden diese neueren Erkenntnisse in die bereits abgeschlossene Gesamtlärbetrachtung, auf die die Verwaltung Bezug nimmt, eingepflegt?**

Ja, die neueren Erkenntnisse aus den Gutachten vom 16.06.2014 wurden insbesondere bei der Ermittlung des für die Festsetzungen des Bebauungsplanes benötigten maßgeblichen Außenlärmpegels berücksichtigt.

Die mit Gutachten vom 16.06.2014 durchgeführten Berechnungen zum Schiffslärm wurden für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes N 84 durchgeführt. Es stellte sich Folgendes heraus: "Relevante Veränderungen im Vergleich zum schalltechnischen Gutachten IBK 2009 ergeben sich lediglich für den Bereich der Südmole. Daher beschränken sich die Darstellungen im vorliegenden Beratungspapier auf diesen Teilbereich." (IBK 2014)

Die für die Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel und Lärmpegelbereiche wurden sodann unter Zugrundelegung des Gesamtlärms incl. Schiffslärm ebenfalls für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans berechnet und im Gutachten vom 16.04.2016 als Anlagen 03.01 und 03.02 für den gesamten Geltungsbereich dargestellt.

- In der Stellungnahme der BfG zum Einwendungskomplex Betriebslärm taucht das Wort „Nordmole“ exakt einmal auf im Zusammenhang mit einer Einwendung zu einer privaten Messung. Im gesamten Dokument gibt es keinerlei Berechnungen oder Modellierungen die Lärmimmissionen an der Nordmole betreffend. In der Rasterlärmkarte Nacht vom 16.06.2014 des IBK wird ein Beurteilungspegel von 54 dB(A) an der Südmolenspitze ausgewiesen. Ist der Verwaltung eine Rasterlärmkarte für die nur wenige Meter entfernte Nordmole bekannt, die darstellt, dass im dortigen Wohngebiet die 40 dB(A) nicht überschritten werden?

Da der Gutachter IBK Kohlen in seiner Begutachtung von 16.06.2014 feststellt, dass relevante Änderungen der Berechnung zum Schiffslärm nur die Südmole betreffen, können für die Nordmole in etwa die Werte der Rasterlärmkarten aus dem Gutachten 2009 herangezogen werden. Die Lärmbelastung durch Schiffslärm nachts auf der Nordmole liegen bei ca. 45 dB(A). (Anlage V20, IBK Gutachten 2009)

- Die angewandte Norm ABSAW schreibt eine Berechnung der Lärmemissionen 400 Meter vor und nach einer Schiffsliagestelle vor. Ist der Verwaltung für den Bereich 400 Meter stromabwärts von der geplanten Schiffsliagestelle eine entsprechende Berechnung vorgelegt worden und kann diese zur Verfügung gestellt werden?

Der Verwaltung liegen zum Schiffslärm die Berechnung aus den Gutachten IBK 2009 und die Berechnung aus dem Gutachten von IBK 2014 vor. Das Gutachten aus 2009 zeigt den Schiffslärm im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes, das Gutachten aus 2014 zeigt lediglich den Ausschnitt der Südmole, weil relevante Veränderungen nur in diesem Bereich vorliegen.

- In der Anlage 07.03.01 des „Bebauungsplans Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen (N84)“ ist der überwiegende Teil des Wohngebiets auf der Nordmole gelb eingefärbt. Das bedeutet, dass nur die Orientierungswerte für Mischgebiete, aber nicht die für reine Wohngebiete eingehalten werden. Wie kann dann die Verwaltung zu der Schlussfolgerung kommen, mit ihrer in der Vergangenheit erfolgten Zustimmung zu den Schiffsliagestellen angesichts der Grenzwertüberschreitungen keine rechtlichen Risiken eingegangen zu sein?

Die genannte Anlage 07.03.01 zeigt den maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109 und die zugehörigen Lärmpegelbereiche. In der dieser Karte zugrundeliegenden Berechnung wurde die Neuberechnung des Schiffslärms im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans berücksichtigt. Der Bebauungsplan enthält die Festsetzung, dass die Außenbauteile der Aufenthaltsräume von Wohnungen mindestens entsprechend den Anforderungen dieser Karte auszubilden sind. Damit ist der erforderliche Schallschutz an den Gebäuden gesichert.

- Welche (möglicherweise physikalische) Erklärung gibt es dafür, dass die Lärmimmissionen der Schiffsliagestellen, welche in der Rasterlärmkarte Nacht vom 16.06.2014 des IBK eingezeichnet sind, in der Karte zur Anlage 07.03.01 des Verlängerung der Molenspitze abbrechen?

Die Rasterlärmkarte Nacht vom 16.06.2014 mit den Lärmimmissionen der Schiffsliagestellen und die Karte in der Anlage 07.03.01, die den maßgeblichen Außenlärmpegel und die Lärmpe-

gelbereiche nach DIN 4109 zeigt, haben unterschiedliche Farbskalierungen. In ersterer kennzeichnet die Farbe Gelb den Bereich von 45 - 50 dB(A). Bei letzterer kennzeichnet die gelbe Farbe den Bereich von 65 bis 70 dB(A).

Mainz, 21.06.2021

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete